

Anlage 4 zum Vertrag nach § 134a SGB V

Technische Voraussetzungen für Leistungen der Hebammenhilfe, die im Wege der Videobetreuung gemäß § 134a Absatz 1d Satz 1 Nr. 2 SGB V erbracht werden

Präambel

Gemäß § 134a Absatz 1d Satz 1 Nr. 2 SGB V sind in den Verträgen nach § 134a Absatz 1 Satz 1 SGB V die Regelungen über die technischen Voraussetzungen zu vereinbaren, die erforderlich sind, um Leistungen der Hebammenhilfe im Wege der Videobetreuung zu erbringen. Die Regelungen dieser Anlage wurden von den Vertragspartnern nach § 134a Absatz 1 SGB V im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und im Benehmen mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie der Gesellschaft für Telematik getroffen.

Die technischen Voraussetzungen an den Videodienstanbieter hinsichtlich Informationstechniksicherheit und Datenschutz stellen auf die jeweils aktuelle Fassung der Anlage 31b des Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) ab und greifen auf bestehende Verfahren zurück, um die für die vertragsärztliche Versorgung etablierten Zertifizierungs- und Nachweisverfahren nach § 365 SGB V nachnutzen zu können.

§ 1 Gegenstand und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Anlage regelt die technischen Voraussetzungen, die erforderlich sind, um Leistungen gemäß § 134a Absatz 1d Satz 1 Nr. 1 SGB V im Wege der Videobetreuung zu erbringen. Diese umfassen insbesondere Einzelheiten hinsichtlich der Qualität und der Sicherheit sowie die Anforderungen an die technische Umsetzung.
- (2) Die Erbringung telemedizinischer Leistungen per Videobetreuung wird dabei definiert als synchrone Kommunikation zwischen einer Hebamme und einer oder mehreren Versicherten über die den Versicherten zur Verfügung stehende technische Ausstattung im Sinne einer Online-Videotelefonie in Echtzeit, die die Hebamme den Versicherten anbieten kann.
- (3) Als Videodienstanbieter werden Unternehmen bezeichnet, die Dienste zur Durchführung der Videobetreuung gemäß Abs. 2 anbieten.

§ 2 Bestimmungen zum Datenschutz und zur Informationstechniksicherheit

- (1) Der Videodienstanbieter hat die sich aus §§ 2 und 2a der Anlage 31b BMV-Ä in der jeweils gültigen Fassung ergebenden Anforderungen an den Datenschutz und die Informationssicherheit einzuhalten.
- (2) Die Hebamme hat die für die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten, die sich insbesondere aus den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Fünften Sozialgesetzbuchs (SGB V) und – soweit anwendbar – des Zehnten Sozialgesetzbuchs (SGB X) ergeben.
- (3) Im Hinblick auf die Sicherheit der Verarbeitung der Daten und IT-Systeme hat die Hebamme zu gewährleisten, dass die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen eingehalten werden.

§ 3 Anforderungen an die Hebamme

- (1) Die Hebamme informiert die Versicherten über die Leistung der Videobetreuung entsprechend den Anforderungen gemäß § 4 und holt eine Einwilligung der Versicherten in die Datenverarbeitung des genutzten Videodiensteanbieters ein, die die Anforderungen des Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a i. V. m. Art. 7 DSGVO erfüllt. Bei telemedizinischen Leistungen im Rahmen von Gruppen stimmen alle Versicherten der Zuschaltung der betroffenen Personen via Internet zu, ansonsten ist eine Teilnahme nicht möglich.
- (2) Die Hebamme darf nur Videodiensteanbieter nutzen, die die Anforderungen gemäß § 5 erfüllen und die dazu erforderlichen Nachweise erbracht haben.
- (3) Die Hebamme hat in ihrem Umfeld die IT-sicherheitstechnischen Anforderungen einzuhalten, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

§ 4 Anforderungen an die Teilnehmer zur Durchführung der Videobetreuung

Die Teilnahme an der Videobetreuung ist für alle Teilnehmer freiwillig. Die Videobetreuung hat zur Gewährleistung der Datensicherheit und eines störungsfreien Ablaufes in geschlossenen Räumen, die eine angemessene Privatsphäre sicherstellen, stattzufinden. Aufzeichnungen zur Dokumentation der Videobetreuung sind nur mit Einwilligung gestattet. Auch bei der Versicherten muss eine stabile Internetverbindung mit ausreichender Bandbreite vorhanden sein.

§ 5 Anforderungen an den Videodiensteanbieter

- (1) Der für die Videobetreuung genutzte Videodiensteanbieter bzw. Videodienst muss neben den Anforderungen des § 2 Abs. 1 die folgenden Anforderungen erfüllen:
 1. Die Hebamme muss sich für den Videodienst registrieren.
 2. Versicherte müssen den Videodienst nutzen können, ohne sich vorher registrieren zu müssen. Der Klarnamen der Versicherten muss für alle Anwesenden erkennbar sein. Den Versicherten ohne Registrierung muss ein leichter Zugang zur Videosprechstunde, insbesondere ohne weitere Aufforderung zur Registrierung, ermöglicht werden. Den Versicherten ohne Registrierung ist ein deutlich sichtbarer Zugang zur Videosprechstunde auf allen unterstützten Plattformen (app- oder webbasiert) anzubieten.
 3. Die eingesetzte Software muss bei Schwankungen der Verbindungsqualität bezüglich der Ton- und Bildqualität adaptiv sein.
 4. Die Nutzungsbedingungen müssen vollständig in deutscher Sprache und ohne vorherige Anmeldung online abrufbar sein.
 5. Das Schalten von Werbung im Rahmen der Videobetreuung ist untersagt.
 6. Der Videodiensteanbieter muss angeben, ob der Videodienst die Durchführung von Videobetreuungen mit mehr als zwei Teilnehmern ermöglicht.
 7. Der Videodiensteanbieter muss eine aktuelle Bescheinigung nach Anhang 1 beim GKV-Spitzenverband schriftlich vorgelegt haben.

Der Videodiensteanbieter hat durch eine Eigenerklärung gemäß Anhang 1 zu bestätigen, dass der Videodienst diese inhaltlichen Anforderungen erfüllt.

- (2) Der Videodiensteanbieter hat die Anforderungen an die Informationstechniksicherheit und an den Datenschutz nach § 2 durch Vorlage von Zertifikaten gemäß § 5 Abs. 2 Buchstabe a) und § 5 Abs. 2 Buchstabe b) Anlage 31b BMV-Ä in der jeweils aktuellen Fassung nachzuweisen. Dabei sind der Produktname und die Bezeichnung des Prüfobjekts gemäß Prüfnachweis/Zertifikat der Prüfstelle anzugeben.
- (3) Die Sonderregelung nach § 5 Abs. 3 Anlage 31b BMV-Ä findet Anwendung.

- (4) Der Videodienstanbieter hat den GKV-Spitzenverband und die nutzenden Hebammen unverzüglich zu informieren, wenn ihm die Zertifikate gemäß Absatz 2 zur Informationstechniksicherheit oder zum Datenschutz von der Zertifizierungsstelle entzogen wurden oder er die mittels einer Eigenerklärung gemäß Abs. 1 i.V.m. dem Anhang 1 nachgewiesenen inhaltlichen Anforderungen ganz oder teilweise nicht mehr erfüllt.

§ 6 Verzeichnis der Videodienstanbieter

Die Hebamme darf nur Videodienstanbieter nutzen, die die Anforderungen nach § 5 erfüllen und in dem vom GKV-Spitzenverband auf seiner Webseite geführten Verzeichnis der Videodienstanbieter geführt werden.

Protokollnotizen:

1. Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass umgehend Verhandlungen zur Anpassung dieser Vereinbarung aufgenommen werden, wenn sich neue Erkenntnisse zu den Anforderungen an die Informationstechniksicherheit und den Datenschutz gemäß § 2 Absatz 1 ergeben.
2. Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass Videodienstanbieter, die eine Teilnehmerzahl von mehr als zehn Personen ermöglichen, aufgrund der potentiell sehr hohen Bandbreitenanforderungen von Peer-to-Peer Verbindungen bei entsprechender Teilnehmeranzahl von der Regelung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Anlage 31b BMV-Ä Gebrauch machen können, wonach ein Abweichen von einem Peer-to-Peer-Verfahren zulässig ist. Bei einem Abweichen von einem Peer-to-Peer-Verfahren ist der Videodienstanbieter verpflichtet, durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Anhang 1: Bescheinigung des Videodienstanbieters über die erforderlichen Nachweise gemäß § 5 (Hebammenhilfe)

Unser Videodienst _____
(Produktname gemäß Prüfnachweisen)

§ 5 der Anlage zu den technischen Voraussetzungen für Leistungen der Hebammenhilfe, die im Wege der Videobetreuung gemäß § 134a Absatz 1d Satz 1 Nr. 2 SGB V erbracht werden. Wir sind wie folgt erfolgreich überprüft worden:

a) Inhalte:

Im nachfolgend aufgeführten Fragenbogen ist durch den Videodienstanbieter die Erfüllung der Anforderungen nach § 5 Absatz 1 zu erklären. Der Videodienstanbieter bestätigt die Erfüllung der Anforderungen durch Kennzeichnung in der Spalte „Zutreffend“.

Nr.	Anforderung	Zutreffend	Nicht zutreffend
1.	Die Nutzung des Videodienstes erfordert für den Leistungserbringer eine Registrierung.		
2a.	Der Name von Versicherten und Bezugspersonen ist für den Leistungserbringer erkennbar.		
2b.	Versicherte können den Videodienst nutzen, ohne sich vorher registrieren zu müssen. Den Versicherten wird ein leichter Zugang zur Videosprechstunde, insbesondere ohne weitere Aufforderung zur Registrierung, ermöglicht. Der Videodienst bietet den Versicherten einen deutlich sichtbaren Zugang zur Videosprechstunde ohne Registrierung auf allen unterstützten Plattformen (app- oder webbasiert) an.		
3.	Der Videodienst ist bei Schwankungen der Verbindungsqualität bezüglich der Ton- und Bildqualität adaptiv.		
4.	Die Nutzungsbedingungen für den Videodienst liegen vollständig in deutscher Sprache vor und sind auch ohne vorherige Anmeldung online abrufbar.		
5.	Der Videodienst enthält keine Form von Werbung im Rahmen der telemedizinischen Leistung.		

Nr.	Anforderung	Zutreffend	Nicht zutreffend
6a.	Der Videodienst ermöglicht die Durchführung von Videobetreuungen mit mehr als zwei Teilnehmern (inklusive des initiiierenden Leistungserbringers).		
6b.	Falls zutreffend bei 6a: Maximale Teilnehmerzahl (inklusive des initiiierenden Leistungserbringers).		

b) Informationstechniksicherheit:

- ☐ Ein Zertifikat einer gemäß der VO (EG) 765/2008 nach ISO/IEC 17065 für den Geltungsbereich der technischen Verfahren zur Videosprechstunde gemäß § 365 Absatz 1 SGB V akkreditierten Zertifizierungsstelle.

Titel und Nummer des Nachweises: _____

Bezeichnung des Prüfobjekts gemäß Prüfnachweis/Zertifikat der Prüfstelle: _____

Zertifizierende Stelle: _____

Laufzeit des Nachweises: _____

c) Datenschutz:

- ☐ Ein Zertifikat gemäß Artikel 42 DSGVO für den Geltungsbereich der technischen Bereitstellung von Videodiensten an Ärzte zur Durchführung von Videosprechstunden gemäß § 365 Absatz 1 SGB V. Das Zertifikat wird erteilt von einer nach ISO/IEC 17065 akkreditierten Zertifizierungsstelle.
- ☐ Sonderregelung bis zum 31. Dezember 2025:
Die das Zertifikat ausstellende Zertifizierungsstelle verfügt über eine Akkreditierung nach ISO/IEC 17065 und befindet sich im Akkreditierungsverfahren (einschließlich Programmprüfung) bzw. Befugniserteilungsverfahren nach § 39 BDSG.

Titel und Nummer des Nachweises: _____

Bezeichnung des Prüfobjekts gemäß Prüfnachweis/Zertifikat der Prüfstelle: _____

Zertifizierende Stelle: _____

Laufzeit des Nachweises: _____

Der Videodienstanbieter hat den GKV-Spitzenverband und die nutzenden Hebammen unverzüglich zu informieren, wenn ihm die Zertifikate zur Informationstechniksicherheit oder zum Datenschutz von der Zertifizierungsstelle entzogen wurden oder er die mittels einer Eigenerklärung gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. Anhang 1 nachgewiesenen inhaltlichen Anforderungen ganz oder teilweise nicht mehr erfüllt.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Anbieters

Ansprechpartner

Kontaktdaten